

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in vertragsärztlichen Praxen¹

Vorschriften des SGB V und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses Qualitätssicherung² der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Landesärztekammer Hessen und der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen

Seit Inkrafttreten des GMG zum 1. April 2004 fordert § 135a „**Verpflichtung zur Qualitätssicherung**“ von allen Leistungserbringern, also auch Vertragsärzten und Medizinischen Versorgungszentren:

„1. sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern und

2. einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.“

Damit wird die Verpflichtung zu einem einrichtungsinternen Qualitätsmanagement jetzt auch auf die Vertragsärzte erweitert.

Gemäß § 136a „**Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Praxis**“ bestimmt zukünftig der Gemeinsame Bundesausschuß (§ 91) durch Richtlinien nach § 92:

„1. die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Abs. 2 sowie die **grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement...**“ Entsprechende detaillierte Beschlüsse hat der Bundesausschuß bisher noch nicht gefaßt.

Weder das SGB V, noch ärztliches/psychotherapeutisches Berufsrecht, noch andere verbindliche Rechtsvorschriften oder Richtlinien verpflichten aber niedergelassene Vertragsärzte, bei der Einführung

und Durchführung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements bestimmte Modelle (z.B. DIN ISO, EFQM etc.) oder formale Vorgehensweisen anzuwenden. Eine solche detaillierte Vorgabe ist auch zukünftig weder durch Gesetz noch durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu erwarten. Im Augenblick gibt es für Vertragsärzte auch noch keinerlei konkrete Nachweis-, Darlegungs- und/oder Zertifizierungspflichten betreffend ihr einrichtungsinternes Qualitätsmanagement.

Es ist also sicher sinnvoll, sich umgehend zumindest grundlegende Kenntnisse der Qualitätssicherung und des ärztlichen Qualitätsmanagements anzueignen. (Sofern einschlägige Fortbildungen durch die Landesärztekammern und Landespsychotherapeutenkammern anerkannt sind, erhält der Arzt/Psychotherapeut dafür Fortbildungspunkte, die auch für die Erfüllung der „Pflicht zur fachlichen Fortbildung“ im Sinne des § 95d SGB V zählen.) Ebenso empfiehlt es sich, frühzeitig über eventuell in Praxen bereits vorhandene QM-Elemente und sinnvolle Ansatzpunkte für ergänzende Maßnahmen nachzudenken.

KVH, LÄKH und LPPKJP raten Vertragsärzten jedoch davon ab, übereilt größere Investitionen insbe-

sondere in externe Beratung und Zertifizierung ihrer Praxen zu tätigen, bevor einschlägige Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement vorliegen.

H. Herholz und R. Kaiser

¹ Wenn im folgenden von „Vertragsärzten“ gesprochen wird, so sind damit nach dem SGB V auch die einer Kassenärztlichen Vereinigung angehörenden Psychotherapeuten gemeint.

² Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses Qualitätssicherung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Landesärztekammer Hessen ist es, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zwischen der KVH und der LÄKH zu harmonisieren. Neu aufgenommen in den Ausschuß wurde die 2002 gegründete Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (LPPKJP), weil auch mit dieser neuen Heilberufskammer eine Abstimmung bzgl. QS-Maßnahmen notwendig ist. Vertreten wird die LPPKJP durch Wilfried Schaeben und Elisabeth Schneider-Reinsch (Vorstand) sowie Helga Planz (Vorsitzende des QS-Ausschusses) und Hans-Uwe Rose (Vorsitzender des Ausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Schlüsselwörter

Qualitätssicherung – Qualitätsmanagement – Zertifizierung – Vertragsärzte – SGB V